

Orgelbauverein St. Bonifatius Freckenhorst e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Orgelbauverein St. Bonifatius Freckenhorst e.V.. Der Sitz des Vereins ist Warendorf-Freckenhorst.

§ 2

Zweck

Der Orgelbauverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO)
- Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Finanzierungsmitteln zur Restaurierung der Breil-Orgel der Pfarrkirche St. Bonifatius Freckenhorst sowie die finanzielle und ideelle Förderung der Kirchenmusik in derselben Kirche.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Selbstlosigkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober

Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
dem Referenten für Orgelbaufragen,
dem Referenten für Kultur und
bis zu sechs Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer von diesen der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Folgende Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- Vorsitzender
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- Kassierer
- Schriftführer
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Orgelbaufragen
- Referenten für Kultur

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen. Die Beisitzer sollten Mitglieder des Vereins sein und aus Freckenhorster Vereinen entstammen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand trifft die zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins notwendigen Maßnahmen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen. Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verlauf der Vorstandssitzung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und nicht mit der Kassenführung beauftragt sein. Die Kassenprüfung hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt grundsätzlich zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Um dies zu erreichen, kann ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Freckenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.12.2014 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2015 geändert.

Unterschriften auf der Original-Satzung:

Warendorf-Freckenhorst, 09.06.2015

(Hermann Flothkötter)

(Timo Brunsmann)